

MERKBLATT

Zweitqualifizierung zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen

Aufgrund des derzeit bestehenden erhöhten Bedarfs an Lehrkräften für Grundschulen werden zum Schuljahr 2018/2019 Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für Gymnasien bzw. Realschulen zu einer Zweitqualifizierung nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz zugelassen, die den Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen zum Ziel hat.

Im Rahmen der Zweitqualifizierung werden zum Schuljahr 2018/2019 folgende zwei Maßnahmen angeboten:

Maßnahme 1

Zielgruppe: Gymnasiallehrkräfte und Realschullehrkräfte (mit allen Fächerkombinationen) mit einem Gesamtnotenschnitt bis 3,50, die eine mindestens 12-monatige Bewährung als Lehrkraft an einer bayerischen staatlichen Grundschule nachweisen.

Dauer: 1 Jahr

Einsatz: in allen bayerischen Regierungsbezirken

Zu dieser Zweitqualifizierung können Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für Gymnasien bzw. Realschulen mit allen Fächerkombinationen und einem Gesamtnotenschnitt bis 3,50, die eine mindestens 12-monatige Bewährung als Lehrkraft an einer bayerischen staatlichen Grundschule nachweisen, zugelassen werden.

Eine Bewährungsfeststellung im Sommer 2019 beendet die Zweitqualifizierung und führt zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen und bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzung zu einer Berufung in das Beamtenverhältnis (Besoldungsgruppe A12).

Ab dem Schuljahr 2018/2019 wird bei der Zweitqualifizierung eine Teilzeitmöglichkeit im Rahmen der familienpolitischen Teilzeit angeboten (§11TV-L). Im Bereich Grundschule ist ein Teilzeitmaß von mindestens 22 Lehrerwochenstunden (bei einer Unterrichtspflichtzeit von 28 Lehrerwochenstunden) möglich. Eine Reduktion im genannten Umfang der Antragsteilzeit führt dabei nicht zu einer Veränderung der Laufzeit der genehmigten Maßnahme.

Die Qualifizierung besteht damit aus einer im Vorfeld abgeleisteten 12-monatigen Bewährung als Lehrkraft an einer bayerischen staatlichen Grundschule im Rahmen eines befristeten Vertrages und aus einer **einjährigen Bewährungszeit** an der Grundschule. Es erfolgt eine Begleitung durch eine Grundschullehrkraft. Die Bewerber erhalten einen befristeten Arbeitsvertrag in Vollzeit (28 Lehrerwochenstunden) bzw. in familienpolitischer Teilzeit (mindestens 22 Lehrerwochenstunden) mit der Zusage auf Verbeamtung als Lehrer in der Besoldungsgruppe A12 nach erfolgreichem Abschluss der Zweitqualifizierung im Sommer 2019. Für sie werden finanzielle Vorteile durch Vorweggewährung von Stufen der Entgelttabelle gemäß § 16 Abs. 5 TV-L geschaffen. Unabhängig vom Umfang anrechenbarer bzw. berücksichtigungsfähiger Zeiten erfolgt ein Tabellenentgelt der Stufe 3 der Entgeltgruppe 11.

Im Rahmen der einjährigen Bewährungszeit werden die Bewerber als Klassenlehrerin/ Klassenlehrer in den für das Lehramt an Grundschulen vorgesehenen Fächern eingesetzt. Für die Hospitation im Bereich „Anfangsunterricht“ erhalten die Bewerber zudem eine Anrechnungsstunde im ersten Einsatzhalbjahr. Alle Möglichkeiten der Hospitation sollten genutzt werden. Im ersten Halbjahr sind 2 Basisveranstaltungen (beginnend in der 2. Schulwoche) zu den Themen Grundlagen der Grundschulpädagogik, -didaktik und -methodik, ggf. schulrechtliche Aspekte und Amtliches Schriftwesen sowie 5 Fortbildungsnachmittage (ab Schuljahresbeginn) zu Themen des Erstunterrichts abzuleisten. Gegen Ende der einjährigen

Bewährungszeit erfolgt eine Feststellung der Bewährung durch die zuständige Schulleiterin/ den zuständigen Schulrat und die Schulleiterin/ den Schulleiter der Einsatzschule auf der Basis einer Unterrichtsvorführung in drei Fächern sowie einem 30-minütigen Reflexionsgespräch zu wesentlichen Lehrplanthemen und didaktischen Fragen der Grundschule. Die Übernahme in ein Beamtenverhältnis (Besoldungsgruppe A12) kann erst nach erfolgreicher Feststellung der Bewährung und bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die **Auswahl für die Zweitqualifizierung** erfolgt innerhalb einer Fächerverbindung nach dem Leistungsprinzip. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Es wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Personalzuweisung zwingend den Schülerzahlen folgt und ein Einstellungsangebot im Rahmen der Verbeamtung nach erfolgreichem Abschluss der Zweitqualifizierung dann auch in einem anderen als dem gewünschten Regierungsbezirk bzw. Schulamtsbezirk erfolgen kann.

Bewerber mit der Lehramtsbefähigung für Gymnasien bzw. Realschulen mit allen Fächerkombinationen und einem Gesamtnotenschnitt bis 3,50, die eine mindestens 12-monatige Bewährung als Lehrkraft an einer bayerischen staatlichen Grundschule nachweisen und Interesse an der Zweitqualifizierung haben, werden gebeten, dem Staatsministerium zur Prüfung

- einen tabellarischen Lebenslauf mit Angabe des derzeitigen Beschäftigungsverhältnisses (ggf. Freigabe-Erklärung),
- Kopien der beiden Staatsexamina, ggf. ein Anerkennungsschreiben inklusive errechneter Vergleichsnote,
- einen Nachweis über eine mindestens 12-monatige Beschäftigung als Lehrkraft (überhäftig, Einsatz in mehreren Fächern, keine Tätigkeit im Rahmen des offenen Ganztags!) an einer bayerischen staatlichen Grundschule im Rahmen eines befristeten Vertrages,
- ggf. einen Nachweis einer vorhandenen Schwerbehinderung und

- das Formblatt „Bewerbungsformular – Einjährige Zweitqualifizierung zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen“ (veröffentlicht auf der Homepage des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/quereinstieg.html>)

per E-Mail an eva.ertl@stmuk.bayern.de bis zum **2. Juli 2018** zu übermitteln.

Bei Bewerbern, die ihre Lehramtsbefähigung nicht in Bayern erworben haben, werden für eine Zulassung zu der Zweitqualifizierung eine in Bayern anerkannte Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bzw. Realschulen und eine bereits errechnete Vergleichsnote vorausgesetzt.

Sofern sich eine Lehrkraft für den Einstellungstermin September 2018 bereits für den Einsatz im Gymnasial- bzw. Realschulbereich oder im Bereich der FOS/BOS bzw. Wirtschaftsschule beworben hat und hier ein Angebot auf unbefristete Beschäftigung bzw. ein Angebot mit der Zusage der Verbeamtung erhält, so wird dieses vorrangig gewertet. Die Bewerbung um Aufnahme in die Zweitqualifizierung wird in diesem Fall automatisch hinfällig.

Während der einjährigen Bewährung im Rahmen der Zweitqualifizierung bleibt die **Wartelistenberechtigung** für das Lehramt an Gymnasien bzw. Realschulen grundsätzlich erhalten. Während der Laufzeit des Arbeitsvertrags ist aufgrund der Vertragsbindung allerdings keine Einstellung über das Wartelistenverfahren möglich. Die Ablehnung eines Einstellungsangebots aus dem Grundschulbereich hat keinen Einfluss auf die Wartelistenberechtigung für das Lehramt an Gymnasien bzw. Realschulen.

Bei Bewerbung und Vorliegen eines entsprechenden Angebotes zum Einstellungstermin September 2019 aus der eigenen Schulart bleibt zudem das **Rückkehrrecht** über die Warteliste 2019 nach Abschluss der Maßnahme 2019 erhalten.

Für Lehrkräfte, die zum September 2019 unbefristet an einer Grundschule eingestellt werden und zu einem späteren Zeitpunkt in den **Staatsdienst an Gymnasien bzw.**

Realschulen zurückkehren möchten, ist zu beachten, dass diese Lehrkräfte nach ihrer unbefristeten Anstellung im staatlichen Schuldienst die Wartelistenberechtigung für die ursprüngliche Schulart nicht verlieren und wie üblich fünf Jahre nach Erwerb der Lehramtsbefähigung für die ursprüngliche Schulart wartelistenberechtigt bleiben und eine Bereitschaftserklärung abgeben können. Eine freie Bewerbung wird damit erst nach der Streichung von der Warteliste nach fünf Jahren notwendig. Vorteil einer Bewerbungsmöglichkeit über die Warteliste im Vergleich zu einer Bewerbung als „Freier Bewerber“ ist zum einen der übliche sukzessive Anstieg des „Wartezeit-Bonus“ um jährlich 0,06 bis zum Maximalwert 0,24 und zum anderen die Berücksichtigung innerhalb der 40%-Kohorte an Einstellungsangeboten, die innerhalb der jeweiligen Fächerverbindung in der Regel an Wartelistenbewerber vergeben werden.

Zudem erhält jede Lehrkraft, die ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Zweitqualifizierungsmaßnahme mindestens fünf Jahre im Grundschulbereich tätig war und danach im Rahmen einer Freien Bewerbung eine Versetzung aus dem Grundschulbereich in den Gymnasial- bzw. Realschulbereich zum jeweiligen Einstellungstermin im September beantragt, einen Notenbonus in Höhe von 0,24 auf die Gesamtprüfungsnote bzw. die zusammenfassende Note. Dieser Bonus wird zu einem etwaigen Bonus für ein Erweiterungsfach addiert.

Diese Maßnahme soll – wie der bereits oben aufgeführte „Wartezeit-Bonus“ (keine kumulative Berechnung unterschiedlicher Notenboni) – bis längstens zum Einstellungstermin September 2025 gelten.

Mit der Zusage zur Zweitqualifizierung erhalten Sie bereits verbindlich eine Aussage zum Regierungsbezirk, für den Sie vorgesehen sind. Die Regierungen werden sich sodann bemühen, Ihnen zeitnah auch einen künftigen Einsatzort zu nennen. Mit der Zusage erhalten Sie weiterhin eine Erklärung über die Annahme des Angebots zur Teilnahme an der Zweitqualifizierung, die unterschrieben zurückgesandt werden muss. Mit der Unterschrift erklären Sie auch, Kenntnis genommen zu haben, dass ab diesem Zeitpunkt für den Zeitraum der Zweitqualifizierung keine wirksamen anderweitigen Vereinbarungen über Aushilfsverträge mit dem Freistaat oder seinen Vertretern mehr abgeschlossen werden können.

Es ist insbesondere zu beachten, dass ein Wechsel aus einer bereits angetretenen Maßnahme der Zweitqualifizierung in die Maßnahme der Zweitqualifizierung zum Schuljahr 2018/19 nicht möglich ist.

Bei Rückfragen zur Zweitqualifizierung wenden sich die Bewerber an:

- Rin Eva Ertl (Fragen zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren;
Tel.: [089/2186-2551](tel:08921862551))
- Rin Gabriele Schönenberger (Fragen zum Ablauf der Zweitqualifizierung;
Tel.: [089/2186-2550](tel:08921862550)).

Zusammenfassung:	
Bewerbungsmöglichkeit für:	Gymnasiallehrkräfte und Realschullehrkräfte mit allen Fächerkombinationen und einem Gesamtnotenschnitt bis 3,50, die eine <u>mindestens 12-monatige Bewährungszeit</u> als Lehrkraft an einer bayerischen staatlichen Grundschule nachweisen
Dauer:	1 Jahr mit vorheriger einjähriger Bewährung an einer bayerischen staatlichen Grundschule
Ende der Zweitqualifizierung:	Sommer 2019
Begleitung durch:	Grundschullehrkraft
Bewährungsfeststellung durch Schulaufsicht und Schulleitung der Einsatzschule:	Unterrichtsvorführung in 3 Fächern und 30-minütiges Reflexionsgespräch zu wesentlichen Lehrplanthemen und didaktischen Fragen der Grundschule
Qualität des Beschäftigungsverhältnisses und Stundenumfang:	Vollzeit mit 28 Lehrerwochenstunden bzw. familienpolitische Teilzeit mit mindestens 22 Lehrerwochenstunden, einjähriger Vertrag mit Zusage der Verbeamtung als Lehrer/ Lehrerin in

	Besoldungsgruppe A12 bei zuerkannter Bewährung und Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen für eine Berufung ins Beamtenverhältnis
Regierungsbezirke:	Bayernweit, bedarfsgerechte Einstellung im Sommer 2019

Maßnahme 2

Zielgruppe: Gymnasiallehrkräfte und Realschullehrkräfte (mit allen Fächerkombinationen) mit einem Gesamtnotenschnitt bis 3,50 und Studienreferendare für Realschulen bzw. Gymnasien (mit allen Fächerkombinationen), die im Sommer 2018 das Zweite Staatsexamen mit einem Gesamtnotenschnitt bis 3,50 erfolgreich abschließen.

Dauer: 2 Jahre

Einsatz: in allen bayerischen Regierungsbezirken

Zu dieser Zweitqualifizierung können Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für Gymnasien bzw. Realschulen (mit allen Fächerkombinationen) mit einem Gesamtnotenschnitt bis 3,50 und Studienreferendare für Gymnasien bzw. Realschulen (mit allen Fächerkombinationen), die das Zweite Staatsexamen im Sommer 2018 für das Lehramt an Gymnasien bzw. Realschulen mit einem Gesamtnotenschnitt bis 3,50 erfolgreich abschließen, zugelassen werden. Eine Bewährungsfeststellung im Sommer 2020 beendet die Zweitqualifizierung und führt zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen und bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzung zu einer Berufung in das Beamtenverhältnis (Besoldungsgruppe A12).

Die Qualifizierung besteht aus einer **zweijährigen Bewährungszeit** an der Grundschule. Es erfolgt eine Begleitung durch eine Grundschullehrkraft.

Ab dem Schuljahr 2018/2019 wird bei der Zweitqualifizierung eine Teilzeitmöglichkeit im Rahmen der familienpolitischen Teilzeit angeboten (§11TV-L). Im Bereich Grundschule ist ein Teilzeitmaß von mindestens 22 Lehrerwochenstunden (bei einer Unterrichtspflichtzeit von 28 Lehrerwochenstunden) möglich. Eine Reduktion im genannten Umfang der Antragsteilzeit führt dabei nicht zu einer Veränderung der Laufzeit der genehmigten Maßnahme.

Die Teilnehmer, die unmittelbar nach dem Referendariat mit der Maßnahme beginnen, erhalten einen Supervvertrag der Entgeltgruppe 11 mit Tabellenentgelt der Stufe 1 (befristeter Arbeitsvertrag in Vollzeit mit 28 Lehrerwochenstunden bzw. in familienpolitischer Teilzeit mit mindestens 22 Lehrerwochenstunden mit Zusage der späteren Verbeamtung als Lehrer in der Besoldungsgruppe A12 nach erfolgreichem Abschluss der Zweitqualifizierung im Sommer 2020) sowie eine Gewährleistung mit der Folge der Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung.

Gymnasial- und Realschullehrkräfte, die nicht unmittelbar nach dem Referendariat mit der Maßnahme beginnen, erhalten ebenfalls einen befristeten Arbeitsvertrag in Vollzeit mit 28 Lehrerwochenstunden bzw. in familienpolitischer Teilzeit mit mindestens 22 Lehrerwochenstunden mit der Zusage auf Verbeamtung als Lehrer in der Besoldungsgruppe A12 nach erfolgreichem Abschluss der Zweitqualifizierung im Sommer 2020. Für sie werden finanzielle Vorteile durch Vorweggewährung von Stufen der Entgelttabelle gemäß § 16 Abs. 5 TV-L geschaffen. Unabhängig vom Umfang anrechenbarer bzw. berücksichtigungsfähiger Zeiten erfolgt ein Tabellenentgelt der Stufe 3 der Entgeltgruppe 11.

- a) Im ersten Einsatzjahr unterrichten die Bewerber in Vollzeit (28 Lehrerwochenstunden) bzw. in familienpolitischer Teilzeit (mindestens 22 Lehrerwochenstunden), soweit möglich in ihren studierten Fächern. Für die Hospitation im Bereich „Anfangsunterricht“ erhalten die Bewerber zudem eine Anrechnungsstunde im ersten Einsatzhalbjahr. Alle Möglichkeiten der Hospitation sollten genutzt werden. Im ersten Halbjahr sind 2 Basisveranstaltungen (beginnend in der 2. Schulwoche) zu den Themen Grundlagen der Grundschulpädagogik, -didaktik und -methodik, ggf.

schulrechtliche Aspekte und Amtliches Schriftwesen sowie 5 Fortbildungsnachmittage (ab Schuljahresbeginn) zu Themen des Erstunterrichts abzuleisten. Am Ende des ersten Einsatzjahres erstellt die Schulaufsicht in Zusammenwirken mit der Schulleitung einen Bericht über die Bewährungsperspektive.

- b) Im zweiten Einsatzjahr werden die Bewerber als Klassenlehrerin/ Klassenlehrer (in Vollzeit mit 28 Lehrerwochenstunden bzw. in familienpolitischer Teilzeit mit mindestens 22 Lehrerwochenstunden) in den für das Lehramt an Grundschulen vorgesehenen Fächern eingesetzt. Gegen Ende des zweiten Einsatzjahres erfolgt eine Feststellung der Bewährung durch die zuständige Schulrätin/ den zuständigen Schulrat und die Schulleiterin/ den Schulleiter der Einsatzschule auf der Basis einer Unterrichtsvorführung in drei Fächern sowie einem 30-minütigen Reflexionsgespräch zu wesentlichen Lehrplanthemen und didaktischen Fragen der Grundschule. Die Übernahme in ein Beamtenverhältnis (Besoldungsgruppe A12) kann erst nach erfolgreicher Feststellung der Bewährung und bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die **Auswahl für die Zweitqualifizierung** erfolgt innerhalb einer Fächerverbindung nach dem Leistungsprinzip. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Da die Personalzuweisung zwingend den Schülerzahlen folgt, kann ein Einstellungsangebot im Rahmen der Verbeamtung nach erfolgreichem Abschluss der Zweitqualifizierung auch in einem anderen als dem gewünschten Regierungsbezirk bzw. Schulamtsbezirk erfolgen.

Für Studienreferendare für das Lehramt an Realschulen bzw. Gymnasien, die das Zweite Staatsexamen im Sommer 2018 abschließen, erfolgt die Bewerbung für eine Teilnahme an der Zweitqualifizierung über das Formblatt „Bewerbungsformular – Zweijährige Zweitqualifizierung zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen“. Dieses Formblatt wird auf der Homepage des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/quereinstieg.html> veröffentlicht und ist durch den Bewerber **per E-Mail** an eva.ertl@stmuk.bayern.de bis zum **2. Juli 2018** zu übermitteln.

Bewerber, die bereits über eine Lehramtsbefähigung für Gymnasien bzw. Realschulen verfügen und ebenfalls Interesse an der Zweitqualifizierung haben, werden gebeten, dem Staatsministerium zur Prüfung

- einen tabellarischen Lebenslauf mit Angabe des derzeitigen Beschäftigungsverhältnisses (ggf. Freigabe-Erklärung),
- Kopien der beiden Staatsexamina, ggf. ein Anerkennungsschreiben inklusive errechneter Vergleichsnote,
- ggf. einen Nachweis einer vorhandenen Schwerbehinderung und
- das Formblatt „Bewerbungsformular – Zweijährige Zweitqualifizierung zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen“ (veröffentlicht auf der Homepage des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/quereinstieg.html>)

per E-Mail an eva.ertl@stmuk.bayern.de bis zum **2. Juli 2018** zu übermitteln.

Bei Bewerbern, die ihre Lehramtsbefähigung nicht in Bayern erworben haben, werden für eine Zulassung zu der Zweitqualifizierung eine in Bayern anerkannte Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bzw. Realschulen und eine bereits errechnete Vergleichsnote vorausgesetzt.

Sofern sich eine Lehrkraft für den Einstellungstermin September 2018 bereits für den Einsatz im Gymnasial- bzw. Realschulbereich oder im Bereich der FOS/BOS bzw. Wirtschaftsschule beworben hat und hier ein Angebot auf unbefristete Beschäftigung bzw. ein Angebot mit der Zusage der Verbeamtung erhält, so wird dieses vorrangig gewertet. Die Bewerbung um Aufnahme in die Zweitqualifizierung wird in diesem Fall automatisch hinfällig.

Während der zweijährigen Bewährung im Rahmen der Zweitqualifizierung bleibt die **Wartelistenberechtigung** für das Lehramt an Gymnasien bzw. Realschulen grundsätzlich erhalten. Während der Laufzeit des Arbeitsvertrags ist aufgrund der Vertragsbindung allerdings keine Einstellung über das Wartelistenverfahren möglich.

Die Ablehnung eines Einstellungsangebots aus dem Grundschulbereich hat keinen Einfluss auf die Wartelistenberechtigung für das Lehramt an Gymnasien bzw. Realschulen.

Bei Bewerbung und Vorliegen eines entsprechenden Angebotes zum Einstellungstermin 2020 aus der eigenen Schulart bleibt zudem das **Rückkehrrecht** über die Warteliste 2020 nach Abschluss der Maßnahme 2020 erhalten.

Für Lehrkräfte, die zum September 2020 unbefristet an einer Grundschule eingestellt werden und zu einem späteren Zeitpunkt in den **Staatsdienst an Gymnasien bzw. Realschulen zurückkehren möchten**, ist zu beachten, dass diese Lehrkräfte nach ihrer unbefristeten Anstellung im staatlichen Schuldienst die Wartelistenberechtigung für die ursprüngliche Schulart nicht verlieren und wie üblich fünf Jahre nach Erwerb der Lehramtsbefähigung für die ursprüngliche Schulart wartelistenberechtigt bleiben und eine Bereitschaftserklärung abgeben können. Eine freie Bewerbung wird damit erst nach der Streichung von der Warteliste nach fünf Jahren notwendig. Vorteil einer Bewerbungsmöglichkeit über die Warteliste im Vergleich zu einer Bewerbung als „Freier Bewerber“ ist zum einen der übliche sukzessive Anstieg des „Wartezeit-Bonus“ um jährlich 0,06 bis zum Maximalwert 0,24 und zum anderen die Berücksichtigung innerhalb der 40%-Kohorte an Einstellungsangeboten, die innerhalb der jeweiligen Fächerverbindung in der Regel an Wartelistenbewerber vergeben werden.

Zudem erhält jede Lehrkraft, die ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Zweitqualifizierungsmaßnahme mindestens fünf Jahre im Grundschulbereich tätig war und danach im Rahmen einer Freien Bewerbung eine Versetzung aus dem Grundschulbereich in den Gymnasial- bzw. Realschulbereich zum jeweiligen Einstellungstermin im September beantragt, einen Notenbonus in Höhe von 0,24 auf die Gesamtprüfungsnote bzw. die zusammenfassende Note. Dieser Bonus wird zu einem etwaigen Bonus für ein Erweiterungsfach addiert.

Diese Maßnahme soll – wie der bereits oben aufgeführte „Wartezeit-Bonus“ (keine kumulative Berechnung unterschiedlicher Notenboni) – bis längstens zum Einstellungstermin September 2025 gelten.

Mit der Zusage zur Zweitqualifizierung erhalten Sie bereits verbindlich eine Aussage zum Regierungsbezirk, für den Sie vorgesehen sind. Die Regierungen werden sich sodann bemühen, Ihnen zeitnah auch einen künftigen Einsatzort zu nennen. Mit der Zusage erhalten Sie weiterhin eine Erklärung über die Annahme des Angebots zur Teilnahme an der Zweitqualifizierung, die unterschrieben zurückgesandt werden muss. Mit der Unterschrift erklären Sie auch, Kenntnis genommen zu haben, dass ab diesem Zeitpunkt für den Zeitraum der Zweitqualifizierung keine wirksamen anderweitigen Vereinbarungen über Aushilfsverträge mit dem Freistaat oder seinen Vertretern mehr abgeschlossen werden können.

Es ist insbesondere zu beachten, dass ein Wechsel aus einer bereits angetretenen Maßnahme der Zweitqualifizierung in die Maßnahme der Zweitqualifizierung zum Schuljahr 2018/19 nicht möglich ist.

Bei Rückfragen zur Zweitqualifizierung wenden sich die Bewerber an:

- Rin Eva Ertl (Fragen zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren;
Tel.: [089/2186-2551](tel:08921862551))
- Rin Gabriele Schönenberger (Fragen zum Ablauf der Zweitqualifizierung;
Tel.: [089/2186-2550](tel:08921862550)).

Zusammenfassung:	
Bewerbungsmöglichkeit für:	Gymnasial- und Realschullehrkräfte mit allen Fächerkombinationen und einem Gesamtnotenschnitt bis 3,50 <u>und</u> Studienreferendare für Gymnasien bzw. Realschulen (mit allen Fächerkombinationen), die im Sommer 2018 das Zweite Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien bzw. Realschulen mit einem Gesamtnotenschnitt bis 3,50 erfolgreich ablegen
Dauer:	2 Jahre
Ende der Zweitqualifizierung	Sommer 2020

Begleitung durch:	Grundschullehrkraft
Bewährungsfeststellung durch Schulaufsicht und Schulleitung der Einsatzschule:	Unterrichtsvorführung in 3 Fächern und 30-minütiges Reflexionsgespräch zu wesentlichen Lehrplanthemen und didaktischen Fragen der Grundschule
Qualität des Beschäftigungsverhältnisses und Stundenumfang:	Vollzeit mit 28 Lehrerwochenstunden bzw. familienpolitische Teilzeit mit mindestens 22 Lehrerwochenstunden, zweijähriger Vertrag mit Zusage der Verbeamtung als Lehrer/ Lehrerin in Besoldungsgruppe A12 bei zuerkannter Bewährung und Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen für eine Berufung ins Beamtenverhältnis
Regierungsbezirke:	Bayernweit, bedarfsgerechte Einstellung im Sommer 2020

München, den 18.5.2018